

954 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem eine weitere Bestimmung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, zur Verfassungsbestimmung erklärt wird

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage (683 der Beilagen) Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, hat sich ergeben, daß eine weitere Bestimmung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung neben-

einanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, als Verfassungsbestimmung zu beschließen gewesen wäre.

Der Ausschuß hat daher gemäß § 19 Abs. 1 GOG. einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme eines von den Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, DDr. Pittermann, Dr. van Tongel eingebrachten Gesetzentwurfes zu empfehlen, mit dem eine weitere Bestimmung des oben genannten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfassungsbestimmung erklärt wird.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juni 1968

Dr. Gruber
Berichterstatler

Probst
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom xxxxxx
xxxxxxx, mit dem eine weitere Bestimmung
des Abkommens zwischen der Republik
Österreich und der Schweizerischen Eidgenos-
senschaft über die Errichtung nebeneinander-
liegender Grenzabfertigungsstellen und die
Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln wäh-
rend der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, zur
Verfassungsbestimmung erklärt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Außer den bereits im BGBl. Nr. 10/1965 als verfassungsändernd bezeichneten Bestimmun-

gen ist auch Art. 1 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, Verfassungsbestimmung.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.